

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	19.11.2015	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	23.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	09.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verbundschule Bornheim
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache der Verbundschule in Bornheim-Uedorf zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Vorbemerkungen:

Die Bornheimer Verbundschule entstand im Jahr 2000 in Trägerschaft der Stadt Bornheim, nachdem an der Vorgängerschule, eine Sonderschule für Lernbehinderte in Bornheim-Uedorf, die Anzahl der Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen für den Fortbestand dieser Schule nicht mehr ausgereicht hatte. Um trotzdem für Bornheimer Schüler/innen mit dem Förderbedarf Lernen eine wohnortnahe Beschulung sicherzustellen, erfolgte die Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes Sprache und damit – unter finanzieller Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises – die Errichtung der Bornheimer Verbundschule in Trägerschaft der Stadt Bornheim (vgl. Präambel der Vereinbarung). Die Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache wurden bis zu diesem Zeitpunkt kreisweit an Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises beschult.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24./31.01.2000 wurde die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten für die Verbundschule in Bornheim-Uedorf geregelt, um die grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises angesiedelte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache auf die Stadt Bornheim zu übertragen. Im Schuljahr 2003/2004 wurde aufgrund wachsender Schülerzahlen ein Erweiterungsbau errichtet. Seither bestanden zwischen den Parteien der Vereinbarung unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich der Ermittlung des durch den Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Kostenanteils. Zahlreiche Versuche, einen Konsens über die Kostenanteile zu erzielen, scheiterten in den Folgejahren. Daher erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2005 die finanzielle Beteiligung des Kreises jeweils in Form von jährlichen Abschlagszahlungen.

Gründe für die lang andauernde vorläufige Regelung waren insbesondere unterschiedliche Auffassungen/Klärungsbedarf bezüglich:

- der der Kostenbeteiligung zu Grunde zu legenden Höhe der Investitionskosten,
- des Abschreibungszeitraums sowie des Zinsfußes für die kalkulatorische Verzinsung und
- der Anrechnung der Schulpauschale.

Ende des Jahres 2013 wurde dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Schule und Bildungskoordination, dem Kreisausschuss und dem Kreistag eine Neufassung der Vereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zeigten sich hinsichtlich einiger formaler Punkte der Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Vereinbarungspartnern und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, die zunächst nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.

In der Folge sorgten die Festlegungen der inzwischen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW veröffentlichten Neufassung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke (MindestgrößenVO) und rückläufige Schülerzahlen für eine Bestandsgefährdung der Verbundschule. Sodann wurden alle Möglichkeiten zur Rettung des Standortes in Bornheim, dessen Bestand für eine wohnortnahe Beschulung und die Gewährleistung des Rechts der Eltern auf Wahl der Schulform unabdingbar war und ist, in Erwägung gezogen und geprüft.

Nach intensiver Abwägung aller Optionen und deren Vor- und Nachteile konnte schließlich am 14.11.2014 zwischen den Städten Bornheim und Königswinter eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache mit zwei Teilstandorten (Bornheim-Uedorf und Königswinter) abgeschlossen werden. Diese Maßnahme lässt erwarten, dass das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße von 144 Schülern/Schülerinnen zumindest mittelfristig sichergestellt ist.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen den beiden Städten Bornheim und Königswinter zum Beginn des Schuljahres 2015/16 (nach Genehmigung durch die Bezirksregierung) und der damit verbundenen Perspektive für die Verbundschule soll nunmehr, nach vorheriger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, die Hinzunahme eines Teilstandortes berücksichtigende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis beschlossen werden.

Erläuterungen:

Gegenstand der als **Anhang** beigefügten Vereinbarung ist die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb sowie den Investitionskosten.

Hinsichtlich der bisher strittigen Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Investitionskosten konnte für die Zukunft folgende Einigung herbeigeführt werden:

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in Höhe von 4 Millionen Euro als Abschreibungsbasis anerkannt,
- die Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) beträgt 50 Jahre (ursprünglich 40 Jahre),
- der kalkulatorische Zinsfuß beträgt 5 % (ursprünglich 7 %),
- der auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" entfallende Anteil der Schulpauschale wird kostenmindernd berücksichtigt.

Das mit der Vereinbarung seinerzeit verfolgte Ziel einer angemessenen Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises ist mit der Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Sicht der Verwaltung erreicht. Die endgültige Abrechnung der Jahre 2005 bis 2015 soll nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Für möglicherweise im Rahmen der endgültigen Abrechnung anfallende Nachzahlungen an die Stadt Bornheim wurden Rückstellungen gebildet.

Inwieweit das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die damit verbundene Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen langfristig Einfluss auf die Entwicklung der Förderschulen insgesamt und der Bornheimer Verbundschule konkret haben wird, bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls sind die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen der Anpassung oder der Kündigung (jährlich möglich) zu ergreifen.

Dem Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung wurde für seine Sitzung am 23.11.2015 eine entsprechende Vorlage übermittelt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 der Beschlussempfehlung ebenfalls einstimmig zugestimmt.

(Landrat)

Anhang: